

BUNDESGERICHTSHOFIX ZB 296/68**BESCHLUSS**

in der Entschädigungssache

1. Elisabeth Anna K [REDACTED] geb. Ho [REDACTED],
R [REDACTED]/H [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],

2. Manfred Paul Hermann K u [REDACTED],
U [REDACTED] [REDACTED], Krs. R [REDACTED]/H [REDACTED].,

als Erben des Paul K [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 51, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mei und der Bundesrichter Dr. Grai, Zorn, Dr. Woesner und Henkel

in der Sitzung vom 24. März 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 8. April 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Erblasser nach Art. V Abs. 2 des 6. Änderungsgesetzes zum BWGöB vom 18. August 1961 (BGBl I 1349) nicht berechtigt war, den am 6. Februar 1959 gerichtlich protokollierten Vergleich anzufechten. Durch diesen Vergleich hatte sich das beklagte Land verpflichtet, dem Erblasser ab 1. Januar 1959 die Versorgungsbezüge eines Stadtobersekretärs zu gewähren, während der Erblasser auf weitere Ansprüche nach dem BWGöB verzichtete.

Unerrörtet kann dabei die Frage bleiben, ob ein Anfechtungsrecht schon deshalb entsteht, weil Gegenstand des Vergleichs nicht die Frage der Altersversorgung, sondern

- 3 -

unter Berücksichtigung der Nachzeichnung seiner Laufbahn bis zum 1. April 1951 war, sondern die frühere Entziehung seiner Wiedergutmachungsansprüche gemäß § 31 Abs. 1 Ziff. 2 BWGöD. Denn das Änderungsgesetz zum BWGöD hat durch die Neufassung des § 9 Abs. 2 Satz 1 BWGöD für den Erblasser keinen weitergehenden Anspruch begründet. Wie sich auch aus den Materialien zu dieser Gesetzesänderung, insbesondere aus dem Schriftlichen Bericht des Bundestagsausschusses für Wiedergutmachung (Bundestagsdrucks. III/2857) ergibt, betrifft die Neufassung des § 9 Abs. 2 Satz 1 BWGöD nur die Fälle, in denen die Schädigung durch den Nationalsozialismus in Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des BWGöD erfolgt ist oder in denen sich der Geschädigte nach dem 8. Mai 1945 noch in der sowjetisch besetzten Zone aufgehalten hat (vgl. hierzu BGH RZW 1967, 514 Nr. 27).

Beide Voraussetzungen liegen beim Erblasser nicht vor. Er war weder während der NS-Zeit noch später außerhalb des Geltungsbereichs des BWGöD wohnhaft. Auch ist er in einem Dienstverhältnis geschädigt worden, das im Gebiet von West-Berlin, also im Geltungsbereich des BWGöD bestanden hat. Schon nach bisheriger Rechtslage wäre seine Dienstlaufbahn im Wege der Wiedergutmachung daher bis zum 1. April 1951 nachzuzeichnen gewesen, wobei auch die zuletzt von ihm im Ostsektor von Berlin ausgeübte Tätigkeit von Bedeutung hätte sein können.

Für eine Berichtigung einer früheren Entscheidung, die dieser Rechtslage nicht Rechnung getragen hat, bietet das e. Änderungsgesetz zum BWGöD keine Rechtsgrundlage. Das hat der Bundesgerichtshof wiederholt ausgesprochen (vgl. RZW 1966, 570 Nr. 35; 1967, 91 Nr. 38; 51, Nr. 27), so daß sich die Zulassung der Revision deswegen nicht rechtfertigt. Der Frage einer Tätigkeit nach dem 8. Mai 1945 im Ostsektor von Berlin oder

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



in der sowjetisch besetzten Zone kommt keine selbständige rechtliche Bedeutung zu, weil § 9 Abs. 2 Satz 1 BWGöD auch in der früheren Fassung hieran keine nachteiligen Rechtsfolgen geknüpft hat.

Schließlich weicht das Urteil des Berufungsgerichts auch nicht von der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts RzW 1962, 570 Nr. 44 ab. Die Ablehnung einer Höherstufung des Erblassers wird nicht deshalb verneint, weil keine Rückschlüsse auf die Rechtsstellung im öffentlichen Dienst der sowjetisch besetzten Zone möglich seien, sondern weil das 6. Änderungsgesetz zum BWGöD keine Rechtsgrundlage dafür bietet, wegen dieser Frage das früher rechtskräftig abgeschlossene Verfahren wiederaufzunehmen.

Mai

Zorn